

Gegenüberstellung § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz

Fassung vom 01.01.2019 - 28.02.2021	Aktuelle Fassung
<p>(2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 2 <u>BNatSchG</u> gehören zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht:</p> <p>Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (<i>Populus spec.</i>), Birken (<i>Betula spec.</i>), Baumweiden (<i>Salix spec.</i>) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 21.</p>	<p>Dieser Absatz entfällt im neuen Sächsischen Naturschutzgesetz ersatzlos. Das bedeutet, dass zukünftig alle Obstbäume, Nadelbäume, Pappeln, Birken und Baumweiden sowie alle weiteren Bäume unabhängig von ihrem Stammumfang unter den Schutz des Sächsischen Naturschutzgesetzes fallen. Die Kommune kann den Anwendungsbereich in ihrer Gehölzschutzsatzung demnach erweitern. Dieser wurde anhand der örtlichen Gegebenheiten entsprechend § 2 Abs. 1 angepasst.</p>
<p>(3) Über den Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles entscheidet die Behörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 <u>BNatSchG</u> und § 39 von artenschutzrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>(3) Über den Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles entscheidet die Behörde innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 <u>BNatSchG</u> und § 39 von artenschutzrechtlichen Vorschriften. (§ 8 Abs. 4 Entwurf Gehölzschutzsatzung)</p> <p>→ Die Bearbeitungsfrist verlängert sich von 3 Wochen auf 6 Wochen</p>